

Erste amtliche Vermessung (Fierz und Eugster)

Zwei Bauämter - zwei Vermessungen

Für bauliche Zwecke, wie zum Beispiel als Projektunterlage oder aber als Katasterplan, war der Zuberplan nicht geeignet. Er wies keine Fixpunkte und keine Parzellengrenzen auf und war auch nie von einer Behörde als amtliches Dokument anerkannt worden. So arbeiteten weiterhin beide Bauämter nebeneinander, das Ortsbürgerliche im Besitze von Inselflächen ihrer Liegenschaften, das der Politischen Gemeinde so gut wie ohne Planunterlagen. Aber auch die Inselflächen der Ortsbürgergemeinde waren nicht immer ohne Mängel, hauptsächlich weil auch dort Fixpunkte fehlten, an denen bei folgenden Vermessungen wieder hätte angeschlossen werden können. Ganz allgemein boten Inselflächen kein Gesamtbild. So erklärte im Februar 1837 Architekt Kubly, der von der Ortsbürgergemeinde mit der Ausmittlung und Ausmessung neuer Bauplätze vor dem Spisertor beauftragt wurde, „dass ohne eine trigonometrische Vermessung des Areals vom ganzen Gemeindebezirk sich zur Fertigung eines ganz sachgemässen Planes für seinen Auftrag kein fester Anhaltspunkt finde.“ Aus diesem Anlass, durch das Urteil anderer Sachverständiger und aufgrund von Beispielen anderer Orte war die städtische Baukommission von den richtigen Resultaten einer trigonometrischen Vermessung überzeugt. Man glaubte, dass ein solches Unternehmen im Interesse beider Behörden sein müsste, und beschloss, den Verwaltungsrat der Ortsgemeinde um seine Ansicht zu bitten. In seiner Antwort vom 13. Februar 1838 schrieb der Verwaltungsrat unter anderem: „Eine trigonometrische Vermessung der ganzen Stadt könnte uns gegenwärtig um so weniger als Erfordernis erscheinen, da wir seit Jahren schon sämtliche Liegenschaften trigonometrisch aufnehmen liessen. Die Aufnahmen wurden mit grosser Genauigkeit ausgearbeitet und genügen unseren Forderungen und Bedürfnissen. Um aber auch noch über das nähere der Ausführung einer von Ihnen gewünschten Vermessung des ganzen Gemeindebezirks Kenntnis zu erhalten, ist unsere Baukommission bereit, hierüber sich mit der Ihrigen zu besprechen.“

Expertise über eine vorzunehmende Vermessung

Um die beiden Baukommissionen besser informieren zu können, erteilte der Gemeindevorsteher dem Geometer Bernhard Wild den Auftrag, über eine allfällige Vermessung der ganzen Stadt ein Gutachten zu erstellen. Der Beauftragte entledigte sich dieses Auftrages mit folgendem Schreiben vom Dezember 1838:

„Da der Zweck einer trigonometrischen Vermessung eines Landesteiles darin besteht, Resultate zu erhalten, welche von graphischen Fehlern so viel als möglich frei sind und nur noch von den Fehlern der Instrumente und der Beobachtung abhängen (weil der Calcul offenbar als fehlerfrei vorausgesetzt werden darf), so ist vor allem notwendig, mit möglichst vollkommenen Instrumenten zu arbeiten.

Ein Winkelinstrument mit genauer Kreisteilung, welches zugleich die im Raum gemessenen Winkel auf den Horizont reduziert, kostet gegen 200 Gulden, nebenbei sind für die Detailvermessung genau gearbeitete Messtische mit Fernröhren, Bussolen usw. erforderlich, nur schon deswegen muss die Ar-

beit nicht niedriger taxiert werden. Soll, wie es der Wunsch des Herrn Gemeindammann ist, die Stadt mit allen in derselben, innert den Häusern befindlichen Gärten und Höfen aufgenommen werden, so ist dies eine Arbeit, welche ein Geometer im Laufe eines Frühjahrs, Sommers und Herbsts nicht vollenden könnte, und mindestens müssen sich zwei Geometer mit der Detailvermessung beschäftigen. Die trigonometrische Vermessung (inbegriffen die Berechnung der Winkel und Auftragung der Punkte) könnte im Laufe weniger Wochen beendigt werden (weil man nicht immer günstiges Wetter voraussetzen kann), und es wäre sodann die relative Lage vieler Punkte des Bezirks gegeneinander ganz genau bestimmt, was, soviel dem Unterzeichneten bekannt, bis jetzt noch nie geschehen ist. Solche Punkte wären zum Beispiel die Spitzen der Türme und Giebel vieler Häuser, die von vielen Standpunkten gesehen werden können, willkürlich gewählte, durch Signalstangen bezeichnete Stellen, an denen man sich später mit dem Messtisch aufstellen könnte und daran die Detailvermessung knüpfen und mittels der trigonometrisch bestimmten Punkte orientieren zu können, Vorteile, welche durch die graphische Vermessung nicht erreicht werden.

Auf die trigonometrische Vermessung würde die Aufnahme mit dem Messtisch folgen. Wie schon früher bemerkt wurde, müssten wenigstens zwei Geometer daran teilnehmen, die von verschiedenen Seiten ausgehend ihre Arbeiten beim Zusammentreffen in Einklang zu bringen hätten.

Zudem wären zu jedem Messtisch ein Gehilfe des Geometers und zwei Handlanger, als Kettenzieher und Sachenträger notwendig, bei der Vermessung der Stadt wäre überdies polizeiliche Hilfe nötig.

Rechnet man die Anzahl der Arbeitstage zu 150, was um so eher geschehen kann, als die Tage, an denen man durch üble Witterung an der Vermessung verhindert wäre, dazu benützt werden müssten, das schon Aufgenommene zu verzeichnen, so würden sich folgende Ausgaben ergeben:

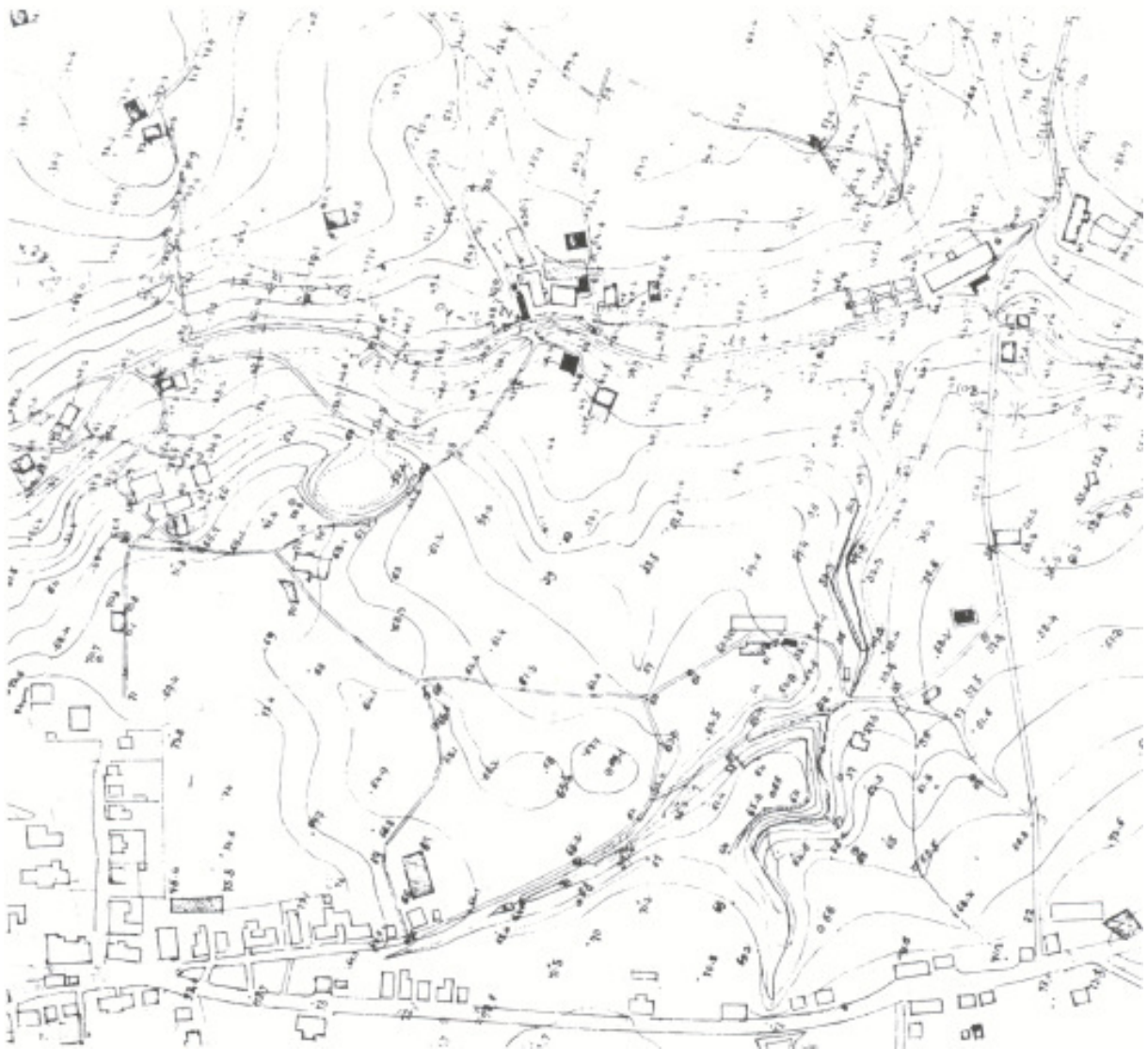
Für einen Geometer	p.T. f	5.24	
Für zwei Geometer	p.T. f	10.48	
Für 150 Tage	p.T. f		1620
Für einen Gehilfen	p.T. f	1.00	
Für zwei Gehilfen	p.T. f	2.00	
Für 150 Tage	p.T. f		300
Für einen Handlanger	p.T. f	0.78	
Für vier Handlanger	p.T. f	3.12	
Für 150 Tage	p.T. f		480
	Summe f		2400

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Zeit der einzige Massstab ist, nach welchem die Kosten beurteilt werden, so dass, wenn die Arbeit, wie es vielleicht der Fall sein könnte, in kürzerer Zeit vollendet würde, die Summe geringer wäre. Dieser Vermessung würde noch eine genaue Bestimmung der Mittagslinien folgen, um den Plan nach den Weltgegenden zu orientieren: zugleich ein Nivellement der wichtigsten Punkte. Schliesslich empfiehlt sich Unterzeichner zur Aufnahme einzelner Höfe, Grundstücke und grösserer Parzellen unter Versicherung genauer Arbeit.“

Das Unternehmen war zu teuer

Dieses Gutachten wurde am 11. Dezember 1838 der gemeinschaftlichen Baukommission vorgelegt. Darauf beschlossen beide Kommissionen den bedeutenden Unkosten wegen sich von diesem Projekt zu „abstrahieren“. Geometer Wild erhielt für das Gutachten 22 Gulden, die je zur Hälfte von den beiden Baukommissionen getragen wurden. Damit blieb es wieder beim alten Zustand, und es vergingen Jahre, bis dieses Problem erneut aufgegriffen wurde.

Diese Geländeaufnahmen von Ing. Denzler im Jahr 1851 (der Ausschnitt zeigt das Gebiet zwischen der Rorschacher Strasse, der Greithstrasse und der Steinach) dienen als Grundlage für die Projektierung der Eisenbahnlinie St. Gallen – Rorschach (1:5000).



Erneuter Vorstoss

Im Mai 1852 brachte der Strasseninspektor Wilhelm Friedrich Hartmann den Stein erneut ins Rollen und wies ein weiteres Mal auf das dringende Problem hin. Deshalb richtete er ein entsprechendes Schreiben an den Gemeinderat. In diesem Schreiben sagte Hartmann: „Schon vor mehreren Jahren, noch zur Zeit als Stabsmajor Eschenmann sich hier aufgehalten, sei im Gemeinderat und im Verwaltungsrat wiederholt schon von der Nützlichkeit und Dringlichkeit die Rede gewesen, einen genauen und richtigen Stadtplan zu besitzen und es wären damals, wenn er sich recht erinnere, beide Behörden gemeinschaftlichen Willens gewesen, an eine solche Aufnahme ca. 1000 Gulden zu verwenden, wenn sich dafür ein zuverlässiges Unternehmen gefunden hätte.“

Als Gründe, welche für die Ausführung eines solchen Unternehmens sprachen, führte Hartmann im Wesentlichen an, „dass ein solcher genauer Plan in einem hinlänglich grossen Massstab ohne Zweifel täglich erwünscht wäre, nicht bloss in Polizei- und Bausachen, sondern auch in Hypothekar- und vielen anderen amtlichen und privaten Angelegenheiten“. Insbesondere wird dann aber darauf aufmerksam gemacht, dass bei den gegenwärtigen Vorbereitungsarbeiten für den Eisenbahnbau der Mangel eines solchen Planes wieder recht fühlbar sei. Hartmann sprach dann die Ansicht aus, dass es den vereinten Kräften, Stadtbehörden und dem Eisenbahnkomitee oder des Staates wohl möglich sein sollte, einen solchen Plan in Ausführung zu bringen, der nicht allein für einzelne Zwecke genüge, sondern zugleich allen anderen Vorkommnissen entspräche. Seinem Schreiben fügte Hartmann den Entwurf zu einem diesfalls abzuschliessenden Vertrage und das Modell über die Art und Weise der Ausführung bei. Endlich war noch durch das Präsidium zu vernehmen, dass nach gepflogener Rücksprache mit Hartmann, derselbe die Kosten auf 1500 Gulden veranschlagte, wenn eine ganz genaue Arbeit verlangt werde, dagegen einige hundert Gulden gespart werden könnten, wenn die Arbeit nicht so genau begehrt werde.

Budget mit dringlicheren Geschäften belastet

Da der Gemeinderat lediglich 500 Gulden bewilligte und der Verwaltungsrat 300 Gulden in Aussicht stellte, schien es aussichtslos, den Rest beim Eisenbahnkomitee oder vom Staat zu erhalten. Somit scheiterte das Projekt ein weiteres Mal an der Finanzierung, und der Gemeinderat beschloss am 15. Juli 1852, da ohnehin das Budget mit dringlicheren Geschäften belastet war, „das Anerbieten des Strasseninspektors für einmal abzulegen“.

Nochmals ein Anlauf

Nachdem unterdessen der Eisenbahnbau zu Ende ging, wurde im Gemeinderat Anfang 1856 erneut die Angelegenheit wegen der Erstellung eines topographischen Planes des Stadtbezirks aufgegriffen, mit dem Hinweis, dass es jetzt unschwer sei, die vom Eisenbahnunternehmen gefertigten Pläne zu erhalten, und dass dadurch dem Unternehmen wesentlich Vorschub geleistet würde. Der Baumeister der Stadt erhielt den Auftrag, einen Vertragsentwurf für eine künftige Vermessung zu entwerfen. Zu

diesem Zweck überarbeitete er das frühere Schema von Hartmann und legte den Massstab auf 1:500 fest, statt wie vorher auf 1:1000. Zudem schlug er vor, noch einen Generalübersichtsplan auf einem einzigen Blatt im Massstab 1:2000 ausarbeiten zu lassen. Die Genauigkeit sollte den Vorschriften der Forstvermessung entsprechen und das ganze Werk müsste dann von einem unparteiischen Techniker verifiziert werden. Ferner sei die Vermessung auf Grundlage der trigonometrischen Kantonsvermessung vorzunehmen. Der Unternehmer hätte eine verhältnismässige Kautionsleistung zu leisten und das Werk innert zwei Jahren, vom Vertragabschluss an gerechnet, zu vollenden. Die Ausführungskosten schätzte man auf rund 10000 Franken.

Wer soll das bezahlen?

Aufgrund des Schemas vom Stadtbaumeister fand der Gemeinderat die Erstellung eines Stadtplanes als wünschenswert und beriet nur noch, auf welche Weise die finanziellen Mittel zu beschaffen wären. Er beschloss, dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde St.Gallen und dem Kaufmännischen Directorium vom Projekt Kenntnis zu geben. Darauf liess der Verwaltungsrat wissen, dass er sich am Unternehmen am angemessensten durch Subskription an einigen Exemplaren beteiligen könnte. Das Kaufmännische Directorium stellte ebenfalls seine Unterstützung in Aussicht, hielt aber die Sache für die Ausführung noch nicht reif, da nach seiner Ansicht zuerst ein Baureglement erlassen werden sollte. In Anbetracht, „dass die Eröffnungen durchaus ungenügend seien, um irgendwie weiter in dieser Sache gehen zu können, und es auch gegenwärtig nicht in der Absicht gelegen sein könne, dieses Unternehmen auf alleinige Kosten der Politischen Gemeinde auszuführen“, beschloss der Gemeinderat ein weiteres Mal auf die Ausführung dieses Projektes zu verzichten.

Auch der vierte Vorstoss führte nicht zum Ziel

Darauf wurde es wieder drei Jahre still um den Stadtplan, bis am 22. Oktober 1859 die Bürgerversammlung ein Postulat der Rechnungskommission betreffend eines genauen Planes des Stadtbezirks zur Begutachtung an den Gemeinderat überwies. Somit musste sich dieser zum viertenmal seit 1837 mit dieser Angelegenheit beschäftigen. Aber auch dieser Versuch scheiterte an der Finanzierung. Wiederum wurden deswegen mit dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde St.Gallen Verhandlungen aufgenommen. Aber auch diesmal antwortete dieser, „er müsse bei seiner früheren Ansicht stehen bleiben, nämlich, dass das Unternehmen lediglich im Interesse der Politischen Gemeinde liege und daher aus diesem Grunde und weil das Brunnenwesen sowie die meisten öffentlichen Gebäude an die Politische Gemeinde übergegangen seien, sich mit direkter Beteiligung an den Unkosten nicht beteiligen könne. Wohl aber sei er nicht abgeneigt, seinerzeit nach Vollendung des Planes einen seinerseits gutfindenden Betrag zu verabfolgen und dem Gemeinderat zuzusichern.“ Dieser aber fand, dass das Anerbieten des Verwaltungsrates zu unbestimmt sei und gänzlich von seiner Willkür abhängen und dass die zugesicherten Leistungen aller Voraussicht nach in keinem genügenden Verhältnis zu den Unkosten des ganzen Unternehmens stehen würden. Ohne entsprechende Beihilfe und Mitunter-

stützung anderer Behörden war der Gemeinderat nicht bereit, das Werk in Angriff zu nehmen und verzichtete auf dieses Postulat der Bürgerversammlung.

St. Gallen, den 18. Mai 1861.

ARCHIV
des Kantons St. Gallen
(Gemeinde & Abt. Inneres)
Baz. No. 1647 Y

An den M. L. Gemeinderath der Stadt

St. Gallen.

Ihre Gemeindevorsteher!

Die Sache betreffend die Anleihe von 150,000 Fr. zur Verbesserung der Strassen in der Stadt St. Gallen ist Ihnen bekannt sein wird. Die beschlossene Art und Weise der Anleihe ist Ihnen bekannt. Die beschlossene Art und Weise der Anleihe ist Ihnen bekannt. Die beschlossene Art und Weise der Anleihe ist Ihnen bekannt.

Es ist mir sehr lieb, dass Sie sich für die Sache interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist.

Die Sache ist sehr wichtig für die Stadt St. Gallen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist.

Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist. Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass die Sache sehr wichtig ist.

Endlich war es soweit

Alle diejenigen, die von der Nützlichkeit eines Stadtplanes überzeugt waren, liessen sich auch diesmal nicht entmutigen und blieben beharrlich, und dies mit Erfolg, denn bereits im Mai 1861 startete Architekt Bernhard Simon einen neuen Vorstoss im Gemeinderat. Er wies namentlich darauf hin, wie das Fehlen eines solchen Planes für den Wiederaufbau des Fleckens Glarus und der damit zusammenhängenden Ausmittlung der Besitzstandrechte enorme Schwierigkeiten nach sich zog, und dies könnte hier beim Eintreten eines ähnlichen Unglücks noch weit bedeutendere Folgen haben. Aufgrund dieser Aussage beschloss der Gemeinderat, die Angelegenheit „Stadtplan“ erneut auf die Tagesordnung zu nehmen. Hervorgehoben wurde, dass ein derartiger Plan eine sichere Basis bilden würde:

1. Für die projektierte neue Häusernummerierung
2. für die Verschreibung von Liegenschaften
3. für Korrekturen der Kanalisation und
4. namentlich für die Wiederausmittlung des Grundeigentums nach allfälligen grösseren Brandunglücken

Ämtliche Bekanntmachung, die Aufnahme des topographischen Planes von St. Gallen betreffend.

7] Mit Bezugnahme auf die in früheren Nummern dieses Blattes dem Publikum gemachte Anzeige von dem Beginn der Vermessungen des Stadtgebietes durch Hrn. Ingenieur Fierz — ergeht heute an die Eigenthümer von Liegenschaften die Einladung, behufs Vermessung des Privateigenthums die Grenzen ihrer Besitzungen da, wo nicht schon Hecken u. s. w. vorhanden sind, durch kleine Pfähle auf leicht bemerkbare Weise zu bezeichnen. Die Aufnahme wird in circa 14 Tagen vor sich gehen, weshalb bis dahin die Grenzbezeichnungen — wenigstens da, wo keine Anstände walten — aufgestellt sein sollten. Die Behörde hegt die bestimmte Erwartung, daß die Betreffenden in eigenem Interesse und im Interesse einer möglichst genauen und vollständigen Planaufnahme gegenwärtige Einladung nach Wunsch beachten werden.

St. Gallen, den 10. Oktober 1861.

Im Namen und aus Auftrag des
Gemeinderathes:
Die Kanzlei desselben.

Nun beschloss der Gemeinderat am 19. Juli 1861, der Bürgerversammlung zu beantragen, einen Plan der Stadtgemeinde im erwähnten Sinne aufnehmen zu lassen, und er beauftragte die Baukommission mit einer Begutachtung der Art und Weise der Planaufnahme sowie der Mittel und Wege für die Deckung der Kosten. Auch diesmal wurden Verwaltungsrat und Kaufmännisches Directorium um finanzielle Beteiligung gebeten.

Anschliessend verhandelte Gemeinderat Simon mit Ingenieur Fierz aus Rapperswil über die Ausführung der Vermessung. Fierz, der die Aufnahme des Planes von Glarus leitete, legte ein Projekt für die Aufnahme vor, welches Folgendes beinhaltete:

Das Vermessungsprogramm

Die Grundlage der Vermessung bildete ein trigonometrisches Netz, dessen Basis mindestens 3000 Fuss messen sollte. Der Massstab für die Messtischblätter, welche in das eigentliche Stadtgebiet fielen, war 1:500, derjenige für die Blätter der Umgebung 1:1000. Die Aufnahme umfasste sowohl die Horizontalsituation als auch die Höhenlage, welche letztere durch Einzeichnen von Höhenpunkten sowie durch Horizontalkurven von 10 zu 10 Fuss angeben sollte. In der Aufnahme war auch die Einzeichnung sämtlicher Brunnenleitungen, Bäche, Kanäle und Hohlgraben inbegriffen. Ein Übersichtsplan im Massstab 1:2500 musste von den einzelnen Messtischblättern zusammengestellt werden. Derselbe hatte alle Strassen und Wege, Gebäulichkeiten und Höhenangaben, Bäche und Kanäle und die Ausscheidung von öffentlichem und Privatgut, letzteres jedoch nicht detailliert, anzugeben.

Die Zusammenstellung der einzelnen Grundbesitze hätte in einem Grundbuch zu geschehen, worin Name des Besitzers, Kulturart des Besitztums und dessen Flächeninhalt angegeben und nach einer den Plänen entsprechenden Nummerierung der Grundstücke geordnet sein sollte. Ausserdem sollten noch Kopien von den Messtischblättern angefertigt werden.

Fierz stellte den Preis einer Juchart mit geschlossenen Häuserreihen auf etwa 35 Franken, denjenigen einer Juchart der Umgebung auf 6 Franken. Er berechnete die Fläche, welche die geschlossene Stadt einnahm zu 350 Jucharten und diejenige der Stadtumgebung bis zur Stadtgrenze zu 300 Jucharten. Bei dieser Flächenrechnung kostete der Plan in oben bezeichneter Weise eine Summe von ungefähr 14000 Franken, innert Jahresfrist sollte der Planauftrag erstellt sein.

Aufgrund dieses Projektes arbeitete Gemeinderat Simon einen Vertragsentwurf aus. Demzufolge übernahm Fierz gegen eine „Aversal-Entschädigung“ von 15000 Franken die Arbeit und musste sie binnen Jahresfrist abliefern. Nachdem die Bürgerversammlung am 8. September 1861 die Planaufnahme genehmigt hatte, beschloss der Gemeinderat am 12. September, den Vertrag mit Fierz auszufertigen und unterschreiben zu lassen. Unterdessen hat der Verwaltungsrat mitgeteilt, dass er sich mit 5000 Franken am Unternehmen beteiligen werde. Das Kaufmännische Directorium sicherte 1000 Franken zu.

Ämtliche Bekanntmachung, die Aufnahme des topographischen Pla- nes von St. Gallen betreffend.

6] Nachdem bereits früher dem Publikum anempfohlen worden, Signale und Meßzeichen, welche bei der Aufnahme des topographischen Planes dienen sollen, zu respektiren und zu schonen, sieht sich der Gemeinderath in Folge eingegangener Beschwerde von Seiten der mit der Planaufnahme beauftragten Ingenieure über Entfernung und Beschädigung von Meßsignalen — veranlaßt, jene Einladung anmit nochmals zu wiederholen, mit der Anzeige zugleich, daß böswilliges Beschädigen und Ausreißen von Signalen und Meßzeichen für den Betreffenden nach Maßgabe der Umstände Strafe nach sich ziehen wird.

St. Gallen, den 19. Dezember 1861.

Im Namen und aus Auftrag
des Gemeinderathes:
Die Kanzlei desselben.

*Übersichtsplan der Stadt St. Gallen 1863
erstellt von den Ingenieuren Fierz
und Eugster*



Der Unternehmer Johann Jakob Fierz

Fierz, geboren 1825, von Herrliberg, betrieb in Rapperswil ein Ingenieurbüro. Vorher war er Sektionsingenieur der Ostwestbahn, der Nordostbahn der Vereinigten Schweizer Bahnen. Von Rapperswil aus leitete er die Neuvermessung des abgebrannten Fleckens Glarus und war dort mit der Erstellung des neuen Stadtplanes beschäftigt. Ebenfalls von Rapperswil aus leitete er die eben beschlossene Vermessung der Stadt St.Gallen. Die eigentlichen Vermessungsarbeiten aber führte Ingenieur Eugster von St.Fiden aus.

Bevor die Arbeiten in Angriff genommen wurden, stellte Fierz noch drei Bedingungen. Erstens verlangte er, dass im Vertrag der Passus „Ablieferung des Vermessungswerkes binnen Jahresfrist“ durch den Satz „Ablieferung bis Ende 1862“ ersetzt werde. Zweitens musste veranlasst werden, dass die Bevölkerung durch eine amtliche Bekanntmachung über die Vermessung orientiert wurde, was dann auch mit folgender Publikation in der Presse geschah: „Herr Fierz wird demnächst mit der trigonometrischen Vermessung beginnen. Damit diese Vermessung nicht etwa aus Missverständnis Störungen erleidet, wird anmit zum voraus auf diese aufmerksam gemacht, und es ergeht von Seiten der Behörden an das Publikum die Einladung, Messstangen und andere vorübergehende oder während den Vermessungsarbeiten bleibende Signale, wo immer sie aufgestellt werden, zu respektieren. Es wird die Erwartung ausgesprochen, Fierz und seinen Angestellten das Betreten des Privatbodens zu erlauben.“ Die dritte Bedingung ging dahin, in einer Publikation die Eigentümer von Liegenschaften einzuladen, die Grenzen ihrer Liegenschaften, da wo keine Hecken usw. vorhanden seien, durch Ausstecken kleiner Pfähle auf leicht kenntliche Weise zu bezeichnen. Dies wurde Anfang Oktober 1861 publiziert, und zu diesem Zeitpunkt setzten die ersten Arbeiten ein.

Ausschnitt aus dem Katasterbuch 1863 (Flächenverzeichnis) Teil1

Verweisung auf den Plan.		Bestand des Grundstückes.	Name des Grundstückes.	Flächeninhalt.		Eigentümer.
Blatt. N ^o .	Grundstück. N ^o .			Juchart.	Quadratfuss.	
VII	53	Kornboden			8312	Pol. Gemeinde Rapperswil
VIII	54	Doppelhofhaus Hofgarten, Bienen- garten, Obst- garten, Wein- garten, etc.	g. Weinbau g. Obstbau g. Bienenbau		115546 115546 426316 122474	Gemeinde Rapperswil Gemeinde Jakob Fierz
VIII	54 ^a	Hofgarten, Wein- garten, etc.	g. Weinbau		6880	Offizier, Hof. Rat, R. v. d. R. v. d. R.
VIII	55	Wein			3254	Pol. Gemeinde Rapperswil
VIII	56	Wein			899	Vereinigte Gemeindefürsorge
VIII	57	Garten u. Hof			999	Schäfer Joh. Substanz

Das Vermessungswerk umfasste
42 Messtischblätter. Format 53 x 53 cm
Messtischblatt Nr. XV



Beginn der Vermessungsarbeiten

Entsprechend dem Vertrag wurde mit dem Aufbau eines trigonometrischen Netzes begonnen. Darauf folgte unmittelbar die Aufnahme der Häuser und Grenzen mit dem Messtisch. Die Signale der Triangulation wurden leider nur durch Holzpfähle versichert; die Grenzen waren, wie bereits erwähnt, nicht bereinigt und auch nicht mit Marksteinen versehen. Diese beiden Tatsachen waren keine guten Voraussetzungen für eine dauerhafte, nachführbare Vermessung, wie wir später noch sehen werden. Bereits im Dezember des gleichen Jahres beschwerten sich die Angestellten des Herrn Fierz, weil Signale und Messzeichen nicht respektiert wurden, und sie verlangten, man möge eine weitere Publi-

kation erlassen und das Publikum zur Beachtung und Schonung der Signale auffordern. Weitere Schwierigkeiten entstanden bei der Aufnahme der Grenzlinien, da oft Differenzen bestanden bei der Festlegung der gegenseitigen Grenzen. Aus diesem Anlass beschloss der Gemeinderat, alle Eigentümer, die wegen den Grenzverhältnissen uneinig seien, einzuladen, dies der Gemeinderatskanzlei zu melden und bestellte eine Kommission, bestehend aus Gemeindammann Züblin und den beiden Gemeinderäten Simon und Scheitlin mit der Aufgabe, die Anstände zu untersuchen und zu beheben. Ebenfalls wurden Massnahmen ergriffen, um das im Vertrag erwähnte Grundbuch zu erstellen. Die erwähnten Schwierigkeiten verursachten enorme Mehrarbeit und das wiederholte Wegreissen und Entfernen von Signalen sowie das Wiederherstellen derselben zog die Arbeit in die Länge.

Rechtliche Überlegungen

Um dem Plan und den darauf dargestellten Grenzen rechtliche Gültigkeit zu geben, beschloss der Gemeinderat Folgendes:

1. Betreffend Feststellung des städtischen Grundbesitzes gegenüber dem Privatbesitz das Provocationsverfahren nach Artikel 128 proc. civ. einzuschlagen. Das Bezirksgericht wurde beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu veranlassen. Darin wurden die Grundeigentümer, welche glaubten, Anspruch auf Boden machen zu können, der im neuen Plan als Boden der Politischen Gemeinde eingezeichnet wurde, aufgefordert, während einer bestimmten Frist allfällige Ansprüche geltend zu machen.
2. Betreffend Feststellung der Grenzen zwischen Privaten und Privaten, wo das Provocationsverfahren nicht zur Anwendung kommen konnte, eine Bekanntmachung zu erlassen. Darin sollte mitgeteilt werden, dass die Behörde bei allen vorkommenden Liegenschaftsverschreibungen nur diejenigen Grenzen und Flächenmasse, welche im Plan, beziehungsweise im Grundbuch enthalten

Ausschnitt aus dem Katasterbuch 1863 (Flächenverzeichnis) Teil 2

Quartier.	Strasse oder Platz.	Folien Nr.	Asskuranz Nr.	Bemerkungen.
N Laufenburg	Reussstrasse	-	-	Am 23. Jan 1863 anjerung abgeteilt. Folien-Nr. 18, 20, 21.
do	do	18. 20.	1683. 1683.	Am 23. Jan 1863 anjerung abgeteilt. An der Reussstrasse (1863) abgeteilt 5,12 ^o gem. Folien-Nr. 7062 ^o am 1877 von der Reussstrasse abgeteilt. Folien-Nr. 3884 ^o .
do	do	18	1682.	
do	do			Am 23. Jan 1863 anjerung abgeteilt.
do	bei N Laufenburg			
	do	22	2292	Kauf am 13. Dec 1866 n. J. Vermählung 7075 ^o

sind, als gültig ansehe. Sämtliche Grundeigentümer, denen daran liege, sich über den richtigen Eintrag von Grenze und Flächenmass ihrer Grundstücke zu vergewissern, seien eingeladen, von dem Plan Einsicht zu nehmen und allfällige Reklamationen bis Ende Mai 1863 geltend zu machen, da solche später nicht mehr berücksichtigt würden.

Auf Ansuchen des Gemeinderates leitete das Bezirksgericht am 20. April 1863 das Provokationsverfahren ein und liess es durch Zeitungen, Anschläge und Kirchenruf publizieren. Die Pläne lagen während einer Frist von zwei Monaten seit dem 23. April 1863 täglich von 11 bis 12 Uhr im Bauamt zur Einsicht offen bereit. Darauf gingen 38 schriftliche und 8 mündliche Beanstandungen ein. An zwei Sitzungen des Gemeinderates, am 26. September und am 14. November 1863, wurden diese Beanstandungen erörtert. In einigen Fällen anerkannte der Gemeinderat die Ansprüche von Privaten auf Boden der im Plan als Gemeindeboden eingezeichnet war. Wo dies mit Kaufbriefen belegt werden konnte, wurde Fierz angewiesen, die Pläne zu korrigieren. In den anderen Fällen wurden die Begehren abgewiesen und dem Einsprecher überlassen, die Angelegenheit an den Richter zu überweisen.

Fierz wird Stadtbaumeister von St.Gallen

In der Zwischenzeit wurde der Unternehmer Fierz am 31. Januar 1863 zum Stadtbaumeister gewählt, und er trat diese Stelle Mitte Februar an. So konnte er nun aus nächster Nähe die Stadtplanaufnahme leiten und zu Ende führen.

Bald darauf reichte Fierz zwei weitere Begehren, welche vom Vertrag abwichen, dem Gemeinderat ein. Erstens machte er den Vorschlag, dass es zweckmässiger sei, die Brunnen und Wasserleitungen auf einem separaten Plan einzuzichnen, da ja nur wenige Leute an solchen Leitungen Interesse zeigten. Diesem Wunsche wurde entsprochen und gleichzeitig alt Baumeister Tobler-Wild beauftragt, gegen Entschädigung beim Aufsuchen der Leitungen behilflich zu sein. Auch der Brunnenmeister wurde zu dieser Arbeit zugezogen. Im September 1863 war dieser Plan erstellt, und Fierz erhielt zusätzlich 500 Franken für diese Arbeit. Das zweite Begehren bezog sich auf den im Vertrag erwähnten Übersichtsplan. Fierz wollte, in Abweichung vom Vertrag, diesen Plan auf eigene Rechnung und Gefahr vervielfältigen und verkaufen. Auch diesem Begehren wurde entsprochen, mit der Bedingung, zwölf Gratisexemplare dem Gemeinderat abzuliefern. Offenbar glaubte Fierz auch hier ein gutes Geschäft zu machen. Mit einem Schreiben gab Fierz dem Gemeinderat Kenntnis über das Resultat des Planverkaufs. Er löste lediglich 964 Franken. Damit waren seine Ausgaben bei weitem nicht gedeckt, und er stellte ein weiteres Gesuch um Aufbesserung der Akkordsumme. Daraufhin beschloss der Gemeinderat, Fierz die nicht verkauften 310 Stück Übersichtspläne für die Summe von 1860 Franken abzukaufen und dann per Inserat in der Zeitung zum Verkauf anzubieten. Über den Ankauf des Lithographiesteines zum Preis von 80 Franken konnte sich der Gemeinderat nicht entschliessen.

Anfang Dezember 1863 legte Fierz die ausgearbeiteten Plankopien, welche sich der Verwaltungsrat bei Zusicherung eines Betrages von 5000 Franken an die Kosten der Planaufnahme ausbedungen hatte, dem Gemeinderat vor. Er stellte diese dem Verwaltungsrat zu mit der Bitte, den zugesicherten Kostenbeitrag zu überweisen.

Abschluss der Vermessung

Ende Dezember 1863, mit einem Jahr Verspätung, übergab Fierz sämtliche durch Vertrag vom 22. August/8. September 1861 und die nachträglichen Beschlüsse vom 4. September 1862 (Extraplan für Leitungen) und 30. Juli 1863 (Verkauf des Übersichtsplanes), ihm aufgetragenen Stadtplanarbeiten zur Kollaudation dem Gemeinderat, nämlich:

- A Die Originalblätter der Planaufnahme 42 Blätter
- B Eine vollständige Kopie sämtlicher Originalblätter
- C Ein Grundbuch zu den Messtischblättern
- D Ein nach Beschluss vom 4. September eigens angefertigter Plan über Brunnenleitungen und Kanäle und mit diesem Plan ergänzenden Wasserbuch sowie einer Beschreibung der Brunnenleitungen als auch der Bachwasserleitungen und Kanäle.
- E Den lithographischen Übersichtsplan in zwölf Exemplaren gemäss Beschluss vom 30. Juli 1863
- F Die zur Anfertigung der Plankopien benutzte Durchzeichnung der Originalblätter, als zweite vollständige Kopie dieser Blätter

Von den im Vertrag erwähnten Berechnungen ist hier nichts gesagt, und sie sind bis heute unauffindbar geblieben. Beim genannten Grundbuch handelt es sich nicht um ein Grundbuch im heutigen Sinne, sondern vielmehr um ein Flächenverzeichnis, wie es heute noch als Register der Vermessung geführt wird.

In einem Begleitschreiben wies Fierz nochmals auf die Gründe der Verzögerung der Planabgabe hin. Er wiederholte und betonte, dass die Planaufnahme durch die häufigen Mängel an gehöriger Regulierung der Grenzverhältnisse sehr oft gestört worden und überhaupt bei den in manchen Quartieren sehr verwinkelten Grenzverhältnissen auf mehr Schwierigkeiten gestossen sei, als bei Vertragsabschluss vorausgesetzt wurde. Die Akkordsumme sei für ihn sehr ungünstig ausgefallen. Diesem Umstand sei durch Aufbesserung der Entschädigung Rechnung zu tragen.

Keine Verifikation - ein schlechtes Omen

Nachdem der Gemeinderat das ganze Vermessungswerk erhalten hatte, beriet er, ob vor der Kollaudation eine technische Prüfung des Planwerkes durch eine Drittperson vorzunehmen sei, und fand, dass die allgemeine Approbation der Vermessung bei der seinerzeit stattgefundenen Auflage der Pläne für die technische Planaufnahme bürge. Darauf beschloss der Rat am 24. Dezember 1863, über sämtliche von Fierz übergebenen Planarbeiten die Kollaudation auszusprechen und Fierz für die gelungene, ausgezeichnete Ausführung der Arbeiten Anerkennung auszusprechen.